

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

7 S 54/18
49 C 2811/17
Amtsgericht Duisburg



VB Anlage 3B

Landgericht Duisburg**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Zimmermann gegen Westdeutscher Basketballverband e. V.

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gemäß § 522 Abs. 1 ZPO durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Die in § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO bestimmte Berufungssumme von 600,00 € wird vorliegend nicht erreicht.

Die Beschwer aus der Abweisung einer Nichtigkeitsklage entspricht der Beschwer, die sich für die klagende Partei aus den ihr nachteiligen Entscheidungen des Vorprozesses ergibt (BGH BeckRS 2010, 06681). Welche konkrete Beschwer sich für den Kläger aus der Entscheidung des Rechtsausschusses ergibt – bzw. dass diese die Berufungssumme von 600,00 € übersteigt – ist nicht ersichtlich. Mit der Anrufung des Rechtsausschusses wollte der Kläger eine Aufhebung der Entscheidung des VP6 vom 18.03.2014 erreichen. Diese Entscheidung wurde im seinerzeit laufenden Verfahren durch den Schiedsrichterwart teilweise aufgehoben, sodass insoweit keine konkrete Beschwer – abgesehen von den Kosten in Höhe von 104,00 € - ersichtlich ist. Soweit die Entscheidung vom 18.03.2014 nicht durch den Schiedsrichterwart aufgehoben worden ist, lässt ist eine über 175,00 € hinausgehende Beschwer nicht erkennen. Dies ist der Betrag, den der Kläger seinerzeit in dem Antrag zu 2) für die ihm entzogenen Spiele angesetzt hat.

Damit ergibt sich eine Beschwer von allenfalls 279,00 € für das hiesige Berufungsverfahren.

Vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht im Hinblick auf die Höhe des festgesetzten Gegenstandswerts möglicherweise keine Prüfung der Zulassung der Berufung vorgenommen hat, ist eine solche nunmehr nachzuholen (OLG Koblenz, Beschluss vom 02.04.2014, Az. 5 U 217/14). In diesem Zusammenhang ist

auszuführen, dass ein Zulassungsgrund nach § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben ist. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung, bei der es um die Würdigung des Parteivortrags geht. Vor dem Hintergrund sind auch die Zulassungsgründe der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und der Fortbildung des Rechts nicht gegeben.

Dem Berufungskläger wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses hierzu Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen wird.

Die Kammer weist vorsorglich darauf hin, dass eine Rücknahme der Berufung gegenüber einem zurückweisenden Beschluss kostenrechtlich privilegiert ist.

Duisburg, 26.06.2018

7. Zivilkammer

Müller
Vizepräsident des
Landgerichts

Luge
Richterin am Landgericht

Danckworth
Richterin am Landgericht